

7. Was ist im Sinne der Befreiungsvorschrift zu b der Tariffst. 71² des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 unter einem zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Entgelt und unter einem 1500 \mathcal{M} nicht übersteigenden Jahresbetrage der Gegenleistung zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. St. Verlaganstalt (kl.). Rep. VII. 449/11.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, die eine Zeitung als Herausgeberin den Abonnenten durch Austrägerinnen zustellt, nahm durch schriftlichen Vertrag vom 3. Januar 1910 die Frau B. als Austrägerin an. Frau B. verpflichtete sich darin, die Zeitungen in dem ihr zugewiesenen Bezirke täglich in bestimmter Weise auszutragen und die Einkassierung und Ablieferung der Abonnementsbeträge zu bewirken. Als Entgelt verpflichtete sich die Klägerin, ihr für jedes Stück der während eines

Monats ausgetragenen Zeitungen 10 \mathcal{M} und für je 10 Stück einer Ausgabe stelle 10 \mathcal{M} , außerdem für jeden neugewonnenen, die frühere Zahl übersteigenden Abonnenten am letzten Tage des Monats 10 \mathcal{M} zu zahlen. Die Kündigungsfrist betrug für beide Vertragsteile 14 Tage. Für diesen Vertrag entrichtete die Klägerin auf Erfordern des Beklagten, der seinen Anspruch auf die Tariffst. 71 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 stützte, einen Stempel von 3 \mathcal{M} , die Klägerin hielt diesen Anspruch mit Rücksicht auf die Befreiungsvorschrift zu b derselben Tariffstelle für unbegründet und verlangte mit der Klage vom Beklagten die Rückzahlung der entrichteten 3 \mathcal{M} .

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsvorschrift zu b der Tariffst. 71 vorliegen, entspricht dem Gesetz. Daß durch den Vertrag vom 3. Januar 1910 Arbeits- und Dienstleistungen auf unbestimmte Zeit versprochen werden, erkennt die Revision an. Ohne Grund bezweifelt sie aber, daß als Gegenleistung ein zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt versprochen worden sei. Die Lohnzahlung soll inhalts des Vertrags am letzten Tage jedes Monats stattfinden; sie kehrt also regelmäßig wieder. Eine gewisse Gleichmäßigkeit der einzelnen Leistungen mag im Begriffe der wiederkehrenden Leistung liegen. Sie ist aber hier auch bei den sich wiederholenden Lohnzahlungen vorhanden, obschon sich die Höhe der einzelnen Bezüge nach der erfahrungsmäßig gewissen Schwankungen unterworfenen Anzahl der für die Abonnenten der Zeitung entnommenen Exemplare und der neugewonnenen Abonnenten richtet. Es würde sowohl der Auffassung des praktischen Lebens, als auch dem auf soziale Fürsorge gerichteten Zwecke der Befreiungsvorschrift widersprechen, wenn hier unter „wiederkehrenden“ Leistungen nur solche verstanden würden, die unter sich der Größe nach genau übereinstimmen. Es ist daher der Ausföhrung des Berufungsrichters beizutreten, die Befreiung erfordere nur, daß die Bezüge im wesentlichen in gleicher Höhe wiederkehren.

Auch das weitere Erforderniß, daß der Jahresbetrag des Ent-

gelt 1500 *M* nicht übersteigt, ist nach den maßgebenden Feststellungen des Berufungsrichters hier erfüllt. Eine besondere Angabe über die Höhe dieses Jahresbetrags im Vertrage ist nicht nötig. Sie würde auch nicht zu berücksichtigen sein, wenn sie im Widerspruch stände mit dem Betrage, der sich aus dem sachlichen Inhalte der Vertragsbestimmungen als Jahresentgelt bestimmen ließe. Diesen Vertragsinhalt legt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum dahin aus, daß es sich hier um eine Vereinbarung mit einer einfachen Zeitungsausträgerin handelt, die ihre Arbeit in dem ihr zugewiesenen Bezirke ohne nennenswerte Hilfe selbst verrichtet. Daraus, daß Frau B., um jährlich 1500 *M* zu verdienen, nach den Preisfestsetzungen des Vertrags an jedem Tage mehr als 1000 Exemplare austragen müßte, was offenbar unmöglich ist, schließt der Berufungsrichter mit Recht, daß im Streitfalle das Entgelt hinter dem Betrage von 1500 *M* zurückbleibt. Ohne Bedeutung ist es hiernach, daß sich die Zahl der der Austrägerin zugewiesenen Abonnenten aus dem Vertrage nicht ergibt. Überdies genügt es aber, entgegen den Ausführungen des Berufungsrichters, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Anwendung einer Befreiungsvorschrift, die, wie die hier in Betracht kommende, im öffentlichen Interesse gegeben ist, wenn sich ihre Erfordernisse objektiv feststellen lassen, mag sich auch ihr Vorhandensein nicht unmittelbar aus der Urkunde, sondern nur aus den tatsächlichen Umständen ergeben, unter denen sie errichtet ist. (Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 53 S. 214 und 287, Bd. 65 S. 356.) Der Steueranspruch des Beklagten ist hiernach unbegründet.“